



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vermieter zeichnet sich ausschliesslich für den verkehrssicheren Zustand des Anhängers zum Zeitpunkt der Übergabe verantwortlich. Weitere, wie auch immer geartete Ansprüche an den Vermieter können nicht gestellt werden. Der Mieter hat sich vor Fahrtantritt vom ordnungsgemässen und verkehrssicheren Zustand des Anhängers zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind ggf. vor Fahrtantritt im Mietvertrag festzuhalten. Defekte Anhänger oder Zusatzausrüstungen dürfen nicht verwendet werden.

Der Mieter haftet zur Gänze für Diebstahl sowie für alle Schäden die auf grobe Fahrlässigkeit, Willkür, Überladung, Beschädigung, Unfall usw. zurückzuführen sind.

Die Miete sowie die Kautions sind vor Fahrtantritt, bzw. zum Zeitpunkt der Mietverlängerung fällig. Die Kautions gilt nicht als Miete. Die Kautions darf vom Vermieter zur Deckung etwaiger Schaden verwendet werden. Der Vermieter muss den Mieter darüber informieren.

Im Falle der Übernahme eines Anhängers durch den Mieter bekundet dieser durch seine Unterschrift, dass er mit den hier genannten Bedingungen einverstanden ist.

Der Mieter (oder der Mitmieter) verpflichtet sich

- a) Den gemieteten Anhänger auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen vom Zugfahrzeug getrennt abzustellen. Ausgenommen für die Zeit des Be- und Entladens.
- b) Den Anhänger für die Dauer der Halte- und Parkzeiten mittels des an Deichsel verfügbaren Zylinderschloss gegen Diebstahl zu sichern.
- c) Jede Beschädigung oder Diebstahl unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- d) Den Anhänger schonend zu behandeln, für die ständige Verkehrssicherheit zu sorgen (Reifendruck, Beleuchtung etc.) sowie gereinigt zu retournieren. Ansonsten muss der Mieter die Reinigungspauschale von CHF 85.- bezahlen.
- e) Im Falle eines Unfalles, Diebstahls etc. ist unverzüglich ein polizeiliches Protokoll erstellen zu lassen. Und zwar am Ort wo der Vorfall stattgefunden hat. Wenn notwendig ist eine Anzeige bzw. Selbstanzeige zu erstatten. Unfall-, Diebstahlbericht etc. sind dem Vermieter so rasch wie möglich oder spätestens innert einer Woche zu übermitteln. Eine Unverzügliche mündliche Meldung an den Vermieter ist trotzdem zu erstatten.
- f) Der Mieter muss den Rücktransport des gemieteten Anhängers sicherzustellen. Auch nach einem Unfall, unabhängig vom Verschulden.
- g) Etwaige Überprüfungen, Zerlegungen oder Arbeiten am Anhänger dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters durchgeführt werden.
- h) Alle gesetzlichen Grenzwerte (Nutzlast, Höchstgeschwindigkeit) etc. sind einzuhalten.
- i) Der genaue Zeitpunkt der Abholung und Rückgabe sind im Mietvertrag festzuhalten.